

Tarifbedingungen Communitytarif (AGB-CT)
der schlau-pv GmbH, Welser Straße 42, 4060 Leonding, FN413671s des Landesgerichts Linz, www.schlau-pv.at (in Folge „schlau-pv“ oder auch „Lieferant“ genannt). Gültig ab 10.04.2024, Stand 10.03.2023

1. Vertragsgegenstand und Beschreibung

Der Communitytarif (CT) ist ein Vertrag für folgende kumulativ zu erbringende Leistungen des Lieferanten:

- die Abnahme elektrischer Energie vom Kunden aus Photovoltaikanlagen (PV) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (AGB-PV) der schlau-pv GmbH (abrufbar auf www.schlau-pv.at) und
- die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-L) für die Belieferung mit elektrischer Energie der schlau-pv GmbH (abrufbar auf www.schlau-pv.at)

AGB-L und AGB-PV sind somit Vertragsbestandteil.

Der Kunde produziert Strom mittels einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) und verbraucht diesen teilweise. Er beauftragt den Lieferanten den überschüssigen, nicht unmittelbar verbrauchten PV-Strom virtuell zwischen zu speichern und ihm bei Bedarf wieder zur Verfügung zu stellen. Auf Kundenwunsch kann der virtuell zwischengespeicherte PV-Strom auch an anderen Zählpunkten abgerufen werden. Dafür ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung erforderlich.

1.1 Vertragsvoraussetzungen

Der Communitytarif kann nur für Stromzählpunkte mit Standardlastprofil für in Österreich gelegene Verbrauchs- bzw Erzeugungsanlagen eines Kunden angewendet werden, für die ausschließlich das österreichische Marktmodell anwendbar ist und die nur österreichischem Recht unterliegen.

Der Kunde verfügt an dem/den vertraglich vereinbarten Standort(en) über eine funktionsfähige, den technischen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, elektrotechnisch ordnungsgemäß ausgeführte netztechnisch zugelassene und vom Netzbetreiber abgenommene oder mit diesem abgestimmte Erzeugungsanlage.

Der Kunde erfüllt jene Voraussetzungen, die in den zugrunde liegenden Stromlieferverträgen und PV-Einspeiseverträgen definiert wurden.

Bei der PV-Anlage wird die Netzeinspeisung mittels intelligentem Messgerät („smart meter“) gemessen. Soweit für die unmittelbar von der PV-Anlage versorgte Verbrauchsanlage des Kunden Strom aus dem öffentlichen Verteilernetz bezogen wird, wird dieser ebenfalls mittels intelligentem Messgerät gemessen.

1.2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebots der schlau-pv durch den Kunden oder dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch schlau-pv binnen 14 Tagen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) angenommen wird. schlau-pv ist zur Ablehnung des Angebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt.

1.3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gem §7/1 EIWOG 2020 und darüber hinaus:

- Speicherjahr: Zeitraum 1. April bis 31. März des Folgejahres. Das Speicherjahr 2022 umfasst somit den Zeitraum von 1.4.2022 bis 31.3.2023.
- Rumpfspeicherjahr: ein Teil eines Speicherjahres, ausnahmslos im ersten/letzten Vertragsjahr im Sinne eines Speicherjahres, wenn Vertragsbeginn nach dem 1. April oder Vertragsende vor dem 31. März im Sinne des Speicherjahres)
- Bezugsgruppe: jene Zählpunkte, für die gemeinsam im Sinne dieses Communitytarifs abgerechnet wird
- Bezug: Summe der vom Netzbetreiber im betrachteten Zeitraum mitgeteilten, Vorzeichen-neutralen Energiemengen aller teilnehmenden Zählpunkte unter einer Bezugsgruppe, welche das Merkmal „CONSUMPTION“ aufweisen.
- Einspeisung: Summe der vom Netzbetreiber im betrachteten Zeitraum mitgeteilten, Vorzeichen-neutralen Energiemengen im Abrechnungszeitraum aller teilnehmenden Zählpunkte

unter einer Bezugsgruppe, welche das Merkmal „GENERATION“ aufweisen

- Überschuss: jene Energiemenge im Kalendermonat, die zwar selber produziert, aber nicht selber benötigt wurde und über das Speicherkonto verwaltet wird. Ist die Einspeisung größer als der Bezug, so ist die Differenz der Überschuss, andernfalls ist der Überschuss Null.
- Speichernutzung 1:1: jene Energiemenge, für die im Kalendermonat gilt: Einspeichermenge [kWh] ist gleich Rücklieferungsmenge [kWh]; sie wird errechnet aus dem Vorzeichen-neutralen Minimum aus Bezug und Einspeisung im Kalendermonat
- Speicherkonto: ein Konto für jede Bezugsgruppe, in dem der Wert der Ein- und Ausspeicherung betragsmäßig abgebildet wird
- Speichernutzung-Plus: Nutzung eines in den Vormonaten im Speicherjahr bzw. Speicherrumpfsjahr auf dem Speicherkonto abgebildeten Guthabens. Der Wert im Speicherkonto kann nur größer oder gleich Null sein
- Mehrbezug: jener Bezug im Kalendermonat, der nicht aus Speichernutzung 1:1 und Speichernutzung-Plus abgedeckt werden kann und daher zugekauft werden muss.
- Differenzpreis: die Wertdifferenz zwischen eingespeistem und wieder bezogenem Strom; wird für jede kWh aus Speichernutzung 1:1 und Speichernutzung Plus verrechnet
- Mehrbezugspreis: der Preis für den Mehrbezug
- Überschussvergütung: der Preis für die Vergütung des Überschusses, auch wenn er über das Speicherkonto abgebildet wird
- BASE_M: das arithmetische Mittel in einem Kalendermonat aller „Baseload“ - Werte (=Tagesmittelwerte) der stündlichen day-ahead-Preise der Spotmarktpreise für Österreich „EPEX-AT“, veröffentlicht auf www.epexspot.com
- BASE_VM: BASE_M des Vormonats; nur zu Zwecken der Teilbetragsvorschreibung benötigt
- BASE_3VM: das arithmetische Mittel der BASE_M Werte der letzten 3 Monate; nur zu Zwecken der Ermittlung des Sockelbetrags benötigt

1.4 Das Community Modell

Der selbst erzeugte PV-Strom wird vom Kunden bei zeitgleicher Erzeugung und Bedarf der Verbrauchsanlage, an der die PV-Anlage angebracht ist, verbraucht. Der nicht unmittelbar verbrauchte Strom aus der PV-Anlage wird innerhalb des Speicher- bzw. Speicherrumpfsjahres auf einem Speicherkonto wertmäßig verwaltet und dem Kunden bei Bedarf gemäß den Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser AGB-CT wieder zur Verfügung gestellt. Es gibt keine klassische Bezugsverrechnung und Überschussvergütung.

Einspeisung und Wiederbezug haben unterschiedliche Marktwerte. Dies wird über den Differenzpreis abgebildet. Nicht selbst erzeugte Energiemengen innerhalb des Speicherjahres werden zugekauft und über den Mehrbezugspreis verrechnet. Überschuss wird über das Speicherkonto abgebildet; Veränderungen am Speicherkonto werden mit der Überschussvergütung bewertet.

Für die administrativen Aufwendungen wird eine tagesgenaue Grundgebühr gemäß Punkt 2 verrechnet.

Wegen der unterschiedlichen unterjährigen Charakteristika von PV-Erzeugung und Bedarf wird abrechnungstechnisch auf ein Speicherjahr abgezielt. In Rumpfspeicherjahren kann es zu empfindlichen Abweichungen zwischen dem angestrebten Gleichgewicht aus eigener Erzeugung und eigenem Verbrauch kommen.

Sämtliche Regelungen in diesen Tarifbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Energiekomponente. Netzkosten, Steuern, Abgaben werden vom örtlichen Netzbetreiber verrechnet.

Es können nur Anlagen mit zugewiesenen Standardlastprofilen, nicht jedoch mit Lastprofilzählern (LPZ) angenommen und abgerechnet werden.

1.5 Laufzeit/Kündigung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ein Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit ohne Bindungsfrist abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Mindestvertragsdauer erstmals per Brief, Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische

Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vom Kunden vorliegt – per E-Mail möglich, danach kann der Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden kann nur unter Einhaltung einer Frist von minimal acht Wochen schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vom Kunden vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

1.6 Bezugsgruppen

Es können beliebig viele Zählpunkten österreichischer Netzbetreiber – sowohl Erzeugung als auch Verbrauch – in einer Bezugsgruppe zusammengefasst werden. Die Bezugsgruppe stellt untereinander erzeugten Strom zur Verfügung bzw. tauscht diesen gegenseitig ab. Eine Bezugsgruppe kann ihren Teilnehmern somit bilanzielle Autarkie ermöglichen, auch wenn an manchen ihrer Standorte keine Eigenproduktion möglich ist. Für eine Bezugsgruppe wird nur eine Rechnung erstellt und an genau einen vom Kunden zu definierenden Rechnungsempfänger übermittelt. Eine etwaige Weiterverrechnung innerhalb der Bezugsgruppe ist vom Rechnungsempfänger unter Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften vom Rechnungsempfänger in Eigenregie zu veranlassen. Sofern die teilnehmenden Verbrauchsstellen anderen Rechtspersonen als dem Rechnungsempfänger zuzuordnen sind, haben sie dem Vertrag verbindlich beizutreten.

2. Preise

Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte für die von schlau-pv erbrachten Leistungen wie Stromlieferung, Abnahme des PV-Stroms und Dienstleistungen im Rahmen des Speicherkontos zu bezahlen. Preisangaben sind – sofern nicht anders ausgeführt – exkl. Ust, exkl einer etwaigen Gebrauchsabgabe.

2.1 wesentlich vom Börsenpreis abhängige Preiskomponenten

Die Preisansätze für Differenzpreis, Mehrbezugspreis und Überschussvergütung werden monatlich aus dem korrespondierenden BASE_M errechnet. Die genannten Preisansätze richten sich danach, ob an den Bezugsanlagen ausschließlich Lastprofile vom Typ H0, HA oder HF (Haushalte), L0, L1, L2 (Landwirtschaften) oder U-Profile für unterbrechbare Zusatzanlagen vorhanden sind. In diesem Fall kommen die Preise für "Privat" zur Anwendung. Die Preisansätze sind auch im Preisblatt veröffentlicht und sind Vertragsbestandteil.

Ist auch an nur einer Anlage vom Netzbetreiber ein Lastprofil vom Typ "G" (G0, G1, G2, G3, G4, G5, G6) zugeordnet, so kommen die Preise für "Gewerbe" zur Anwendung. Die Preisansätze „Gewerbe“ sind auch im Preisblatt veröffentlicht und sind Vertragsbestandteil.

Alle Preise basieren auf dem arithmetische Mittel in einem Kalendermonat aller „Baseload“ - Werte (=Tagesmittelwerte) der stündlichen day-ahead-Preise der Spotmarktpreise für Österreich „EPEX-AT“, veröffentlicht auf www.epexspot.com für das abzurechnende Monat („BASE_M“).

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass

- sich diese Preise stündlich ändern
- keine Prognose für die Preisentwicklung abgegeben werden kann und die Preisentwicklung sehr volatil sein kann
- die endgültigen Abrechnungspreise erst im Nachhinein zur Verfügung stehen

Preisansätze PRIVAT – monatsgenau exkl. Ust, exkl Gebrauchsabgabe

Differenzpreis = $LPF_{DP} * BASE_M + STRUKO$

Mehrbezugspreis = $LPF_{MP} * BASE_M + STRUKO$

Überschussvergütung = $LPF_{ÜP} * BASE_M$

Preisansätze GEWERBE – monatsgenau exkl. Ust, exkl Gebrauchsabgabe

Differenzpreis = $LPF_{DG} * BASE_M + STRUKO$

Mehrbezugspreis = $LPF_{MG} * BASE_M + STRUKO$

Überschussvergütung = $LPF_{ÜG} * BASE_M$

Die Lastprofilfaktoren LPF_{xx} (LPF_{DP} , LPF_{MP} , $LPF_{ÜP}$, PF_{DG} , LPF_{MG} , $LPF_{ÜG}$) spiegeln die Preisrelation zwischen den Preiskomponenten und dem Börsenpreis wider; sie sind von den längerfristigen Marktgegebenheiten abhängig, werden im Preisblatt veröffentlicht und jährlich zum 1.4. an die Marktgegebenheiten angepasst. Es gelten die Bestimmungen der AGB_L Punkt 6.

STRUKO = Strukturkosten – nicht börsenpreisabhängig - siehe unten

Da die endgültigen Preise erst im Nachhinein feststehen, wird zu Zwecken der Teilbetragsvorschreibung auf den Vormonatswert BASE_VM und für die Berechnung des Sockelbetrags auf den Durchschnitt der letzten 3 Monate BASE_3VM zurück gegriffen.

2.2 vom Börsenpreis unabhängige Preiskomponenten

Die Grundgebühr wird im Preisblatt veröffentlicht, je teilnehmendem Zählpunkt tagesgenau abgerechnet und mit dem VPI 2020 analog zu den Strukturkosten STRUKO wertgesichert.

Die Strukturkosten STRUKO werden im Preisblatt veröffentlicht, und mit dem VPI 2020 wertgesichert. Grundgebühr und Strukturkosten STRUKO werden jährlich zum 1.4. mit dem VPI 2020 für November des Vorjahres hochgerechnet und auf 2 Nachkommastellen [ct/kWh netto] kaufmännisch gerundet.

Der VPI 2020 November 2023 als Basis des Preises für das Speicherjahr 2024 wurde von der Statistik Austria mit 122,1 angegeben. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verfügbar sein, wird analog mit dem nächsten verfügbaren VPI weiter gerechnet.

2.3 von AGB abweichende Preisanpassungsvereinbarung

Indexierungen (VPI) und auf Preisänderungen von auf Marktpreisen (BASE_M) basierende Preiskomponenten sind abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB_L) für die Belieferung mit elektrischer Energie der schlau-pv GmbH explizit vereinbart und stellen somit keine Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte im Sinne des §80/2a EIWOG 2010 dar.

2.4 Mengenabgrenzung

Sofern der Netzbetreiber die Energiemengen nicht tagesgenau mitteilt, werden die Energiemengen unter Zugrundelegung der zugehörigen standardisierten Lastprofile je Zählpunkt abgegrenzt.

2.5 Gebrauchsabgabe

Sofern in einzelnen Gemeinden Gebrauchsabgabe vorgeschrieben wird, wird diese den verrechneten Preisen aufgeschlagen und an die Gemeinden abgeführt. Sind Zählpunkte an unterschiedlichen Orten mit/ohne Gebrauchsabgabe zu einer Bezugsgruppe vereint, richtet sich die Gebrauchsabgabe nach der Rechnungsadresse für die Bezugsgruppe.

2.6 Preispublikation

Die Werte BASE_M als monatsgenaues arithmetisches Mittel aller Tagesmittelwerte der stündlichen day-ahead-Preise der Spotmarktpreise für Österreich „EPEX-AT“, veröffentlicht auf www.epexspot.com werden im bis zum 5. des Folgemonats auf www.schlau-pv.at publiziert. Auf www.schlau-pv.at ist der genaue Pfad zum tagesaktuellen Preis der www.epexspot.com zu finden.

2.7 sonstige Preisbestimmungen

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Sollten Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine gesonderte Verrechnung nicht zulässig ist. Allfällige Systemnutzungsentgelte und/ oder sonstige mit der Einspeisung des Stroms zusammenhängenden Steuern und Abgaben sind vom Kunden direkt zu leisten. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung des Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen. Solche Änderungen werden dem Kunden mittels eines individuell adressierten Schreibens mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG wird eine solche Anpassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, vorgenommen. Sinken die Kosten aufgrund der oben angeführten Umstände, so ist die schlau-pv zu einer entsprechenden Senkung der Kosten verpflichtet.

Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, ist schlau-pv berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Teilbetragsvorschreibung

Die dem Kunden von schlau-pv in Rechnung gestellten Teilbetragsvorschreibungen sind Akontozahlungen für die von schlau-pv erbrachten Leistungen wie Stromlieferung, Abnahme PV-Strom, Dienstleistungen im Rahmen des Speicherkontos.

Die Teilbetragsvorschreibung erfolgt monatlich für ganze Monate.

Die geleisteten Teilbetragsvorschreibungen werden den Abrechnungen für den Abrechnungszeitraum gegenübergestellt und Mehrkosten nach verrechnet, sowie Überzahlungen gutgeschrieben.

Die Höhe und Fälligkeit der Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Kunde erteilt schlau-pv die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA Lastschrift. schlau-pv ist berechtigt, die Höhe der Teilbetragsvorschreibungen entsprechend anzupassen, um Nachzahlungen zu vermeiden. Die Teilbetragsvorschreibungen werden i.d.R. bis zum 10. eines Monats für das laufende Monat per SEPA Lastschrift abgebucht. Sollte ein dem laufenden Monat rückwirkender Vertragsbeginn vorliegen, so erfolgt die erstmalige Abbuchung für alle berührten Monate seit Vertragsbeginn.

3.1 Teilbetragsvorschreibung im Rumpfspeicherjahr

In der Regel betrifft das das erste Vertragsjahr, sofern der Beginn der Einspeisung nach dem April im Sinne eines Speicherjahres erfolgt. Diese Art der Vorschreibung wird darüber hinaus angewendet, wenn nach dem ersten Speicher- oder Rumpfspeicherjahr keine oder zu wenig Messwerte vom Netzbetreiber vorliegen, die eine belastbare Vorschreibung gem. 3.2 ermöglichen.

Da bei üblichen Auslegungen von PV-Anlagen erst ab April ein monatlicher Überschuss entsteht, wurde für dieses Tarifmodell das Speicherjahr als wesentliches Element definiert. Wann immer im ersten Speicherjahr ein Communitytarif nach April begonnen wird, kann das Prinzip Ausgleich in der Regel nicht verwirklicht werden, da weniger Überschuss produziert wird als für die Erfüllung des CT erforderlich wäre. Es muss somit vorab Energie zugekauft und vorfinanziert werden.

Im Sinne der gesetzlichen Forderung und der Bestimmung der AGB nach sachlicher Ermittlung der Teilbetragsvorschreibung nach zu erwartendem Verbrauch und bei flexiblen Tarifen zu erwartendem Preis und zur Vermeidung von Finanzierungslücken wird die Teilbetragsvorschreibung wie folgt durchgeführt:

Es wird auf die zu erwartende monatliche PV Produktion bzw. den zu erwartenden monatlichen Verbrauch abgezielt und die gesamte zu erwartende Produktion (ohne Berücksichtigung des direkten Eigenverbrauchs aus der Eigenproduktion) vergütet und der gesamt zu erwartende Verbrauch (ohne Berücksichtigung der Eigenproduktion) zuzüglich Grundgebühr und etwaiger Gebrauchsabgabe in der Teilbetragsvorschreibung in Rechnung gestellt.

Die Berechnung dazu sieht wie folgt aus:

$$TBVOR = JVBR * SLP(HO) * PBZ - JPRO * SLP(E1) * PÜB + GG$$

es bedeuten:

- TBVOR: Teilbetragsvorschreibung in € exklusiv USt
- JVBR: Jahresverbrauch in kWh VOR Installation der PV Anlage = tatsächlicher Energiebedarf. Vom Kunden schriftlich mitgeteilte Energiemengen werden, sofern plausibel, bevorzugt herangezogen. Ansonsten werden Angaben des Netzbetreibers verwendet.
- SLP(HO): Die von den auf www.apcs.at publizierten Lastprofile im ¼ Stundenraster für 2022 abgeleiteten monatlichen Verbrauchsanteile am Kalenderjahr; HO für Privathaushalte Diese sind im Anhang tabellarisch dargestellt.
- PBZ: Preis für Bezug = $BASE_VM * 1,19 + STRUKO^{**}$
- JPRO: Jahresproduktion der PV Anlage: Vom Kunden schriftlich mitgeteilte Energiemengen werden, sofern plausibel, bevorzugt herangezogen. Ansonsten werden Angaben des Netzbetreibers verwendet. Ersatzweise gilt: $JPRO = EPL * 1000$ [kWh]
- SLP(E1): Die von den auf www.apcs.at publizierten Lastprofile im ¼ Stundenraster für 2022 abgeleiteten monatlichen Produktionsanteile am Kalenderjahr; E1 für PV-Anlagen Diese sind im Anhang tabellarisch dargestellt.
- PÜB: Preis für Überschuss: $BASE_VM * 0,9$
- GG: Grundgebühr: tägliche Grundgebühr lt. Preisblatt * Anzahl Tage im Kalendermonat * Anzahl teilnehmender Zählpunkte

und darin:

- EPL^{*}: Engpassleistung der PV Anlage in kWp
- STRUKO^{**}: Strukturkosten gem. 2.2

Ergibt die Teilbetragsvorschreibung einen Wert kleiner Null so wird die Teilbetragsvorschreibung mit NULL angesetzt.

3.2. Teilbetragsvorschreibung im Speicherjahr

Dies umfasst alle regulären Teilbetragsvorschreibungen nach dem ersten Speicherjahr bzw. Speicherrumpfsjahr, sofern nicht 3.3. anzuwenden ist.

Liegen zumindest für 4 Monate gemessene Werte für Einspeisung und Bezug vor, so werden diese mit den monatlichen Lastprofilwerten gemäß Anhang A auf ein Speicherjahr hochgerechnet. Liegen diese Werte nicht vor, wird die Teilbetragsvorschreibung gem. 3.1. errechnet.

Die Berechnung erfolgt prinzipiell auf Basis eines Zwölftels der zu erwartenden Jahreskosten analog zur Abrechnung gem. Punkt 4, wobei in den Preisansätzen gem Punkt 2.1 für Differenzpreis, Mehrbezugspreis und Überschussvergütung jeweils $BASE_VM$ anstelle von $BASE_M$ einzusetzen ist, da $BASE_M$ zum Zeitpunkt der Erstellung der Teilbetragsvorschreibung nicht bekannt ist. Die Preisansätze ändern sich in der Regel monatlich.

Formelansatz:

Jahresspeichernutzung = Gleichgewicht aus Einspeisung und Bezug, somit der Vorzeichen-neutrale kleinere Wert der beiden

Jahresmehrbezug = Jene Bezugsmenge, die über die Jahresspeichernutzung hinaus geht, andernfalls Null

Jahresüberschussmenge = Jene Einspeisemenge, die über die Jahresspeichernutzung hinaus geht, andernfalls Null

erwartete Jahreskosten =

Jahresspeichernutzung * Differenzpreis

+ Jahresmehrbezug * Mehrbezugspreis

+ Grundgebühr

- Jahresüberschussmenge * Überschussvergütung

3.3. Teilbetragsvorschreibung bei Veränderung einer Bezugsgruppe im Speicherjahr

Kommen neue Anlagen zu einer Bezugsgruppe, die sich nicht mehr im ersten Speicherjahr befindet, also gemäß 3.2. akontiert wird, so werden für alle Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veränderung wieder die Regeln gemäß Punkt 3.1 für das laufende Speicherjahr angewendet.

4. Abrechnung

Nach Vorliegen der für die Energieabrechnung erforderlichen Informationen wird schlau-pv eine den Bestimmungen des EIWOG 2010 entsprechende Abrechnung der gelieferten Energie erstellen und im Portal zur Verfügung stellen. Ergeben sich aus der Jahresabrechnung (Energie) Gutschriften oder Nachzahlungen, so werden diese auf das Kundenkonto übertragen. Die Abrechnung des Speicherkontos erfolgt gemäß Punkt 6.

Die Jahresabrechnung wird für den Abrechnungszeitraum = Speicherjahr oder ggf. Rumpfspeicherjahr gelegt.

Sie kann daher erst erfolgen, wenn für alle teilnehmenden Zählpunkte einer Bezugsgruppe alle Verbrauchswerte vorliegen, aus denen der Verbrauchszeitraum abgegrenzt werden kann. Eine Extrapolation von Energiemengen über den vom Netzbetreiber bekanntgegeben Ablesezeitraum hinaus ist nicht zulässig.

4.1 Abrechnungslogik

Die Abrechnung folgt ausgehend von Bezug und Einspeisung eines Kalendermonats nachstehender Logik; sie wird über das Speicherkonto abgebildet.

a. Das Speicherkonto beginnt mit Vertragsbeginn oder zu Beginn eines jeden Speicherjahres bei Null.

b. Kontostand zu Monatsbeginn = Kontostand zu Monatsende des Vormonats ausgenommen im Falle von a.

c. Maximal im Monat abrufbaren kWh = Kontostand zu Monatsbeginn dividiert durch den Mehrbezugspreis des aktuellen Monats

d. Speichernutzung 1:1 = das Gleichgewicht aus Einspeisung und Bezug, somit der Vorzeichen-neutrale kleinere Wert der beiden

e. physische Differenz = Betrag von Einspeisung abzüglich Betrag von Bezug in kWh

f. Speichernutzung-Plus: eine negative physische Differenz gem. e. – betragsmäßig kleiner oder gleich der Maximal im Monat abrufbaren kWh gem. c.

g. Mehrbezug = jene negative physische Differenz gem. e. – die über Speichernutzung-Plus: gem. f. Hinausgeht

h. Überschuss: eine positive physische Differenz gem. e.

i. Kontoveränderung = (Überschuss gem. h. abzüglich des Betrags von Speichernutzung-Plus gem. f.) bewertet mit der aktuellen Überschussvergütung

j. Kontostand zu Monatsende = Kontostand zu Monatsbeginn gem. b. zuzüglich vorzeichenrichtige Kontoveränderung gem. h.

4.2 Monetäre Bewertung in Euro

Speichernutzung 1:1 gem. 4.1 d. und und Speichernutzung-Plus gem 4.1. f. wird mit dem Differenzpreis bewertet.

Mehrbezug gem. 4.1 g. wird mit dem Mehrbezugspreis bewertet

Veränderungen am Speicherkonto (Zuführung im Sinne von 4.1. h. bzw. Behebungen im Sinne von 4.1. d.) werden mit der Überschussvergütung bewertet.

Der monetäre Wert des Speicherkontos wird am Ende eines jeden 31.3. in die Abrechnung übernommen und für den 1.4. auf Null gestellt.

4.3 Darstellung in der Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt immer mit Stichtag zu jedem 31.3. für das abgelaufene Speicherjahr oder Speicherrumpfsjahr Kalendermonats-genau und weist für jedes Kalendermonat aus:

(Speichernutzung 1:1 + Speichernutzung-Plus) * Differenzpreis
zuzüglich Mehrbezugspreis * Mehrbezug
zuzüglich Grundgebühr * Anzahl Tage * Anzahl Zählpunkte

Für jedes Kalendermonat wird der Anfangswert, die Veränderung des Werts und der Endwert am Speicherkonto ausgewiesen.

Ein positiver Endwert am Speicherkonto zum 31.3. wird im Sinne einer Gutschrift in die Abrechnung übernommen

Hinweis: unverbindliche Berechnungsbeispiele finden sich in Anhang B.

Der Kunde beauftragt schlau-pv, die jeweiligen Rechnungen sowohl übersichtlich zusammengefasst, als auch in allen Details den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, in einem elektronischen Portal gemäß Punkt 5 zur Verfügung zu stellen und den Kunden davon via E-Mail zu informieren. Das Portal ist spätestens ab 1.9.2023 verfügbar.

4.4 Jahresabrechnung Netz

Wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber gemäß der rechtlichen Bestimmungen direkt an den Kunden gelegt. Die Netzabrechnung folgt nicht der Logik des Communitymodells.

5. Elektronische Kommunikation, Änderung von Kundendaten

Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit schlau-pv, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt.

5.1 Online-Tarife

Bei allen von schlau-pv angebotenen Tarifen handelt es sich grundsätzlich um Online-Tarife, bei denen sämtliche rechtserhebliche Erklärungen (Preisanpassungsschreiben, AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen) von schlau-pv an die bei Vertragsabschluss vom Kunden genannte E-Mails Adresse übermittelt werden oder die rechtserhebliche Erklärung im Kundenportal gemäß Punkt 3.4. der AGB_L von schlau-pv abgelegt wird und der Kunde hiervon eine Benachrichtigung via E-Mail an die von ihm genannte E-Mail Adresse erhält.

5.2 Ausschluss Briefpost

Grundsätzlich erfolgt keine Zustellung per Briefpost. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass ihm die Rechnung kostenlos in Papierform per Briefpost zugestellt wird. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Kunden auf Übermittlung sonstiger Unterlagen oder Erklärungen per Briefpost besteht nicht. Davon ausgenommen ist das Mahnverfahren, wonach die letzte Mahnung per Post eingeschrieben zu erfolgen hat.

5.3 Kommunikation per E-Mail

Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse an schlau-pv bekanntzugeben sowie sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Namens oder die Änderung anderer vertragswesentlicher Daten über das Kundenportal von schlau-pv oder per E-Mail oder in Textform an schlau-pv bekanntzugeben.

5.4 Verpflichtende Nutzung des Kundenportals

Ab 01.09.2023 ist der Kunde verpflichtet, das Kundenportal zu nutzen, insbesondere für ihn hinterlegte Schreiben regelmäßig abzurufen. In der Regel erfolgt die Kundenkommunikation über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Sofern der Kunde ausdrücklich einwilligt, erhält er auch Preisanpassungsschreiben, AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer brieflichen Mitteilung über das Kundenportal.

6. Speicherkonto

Die Abrechnungslogik gem. 4.1. und 4.2. wird über das Speicherkonto abgebildet. Sämtliche Speicherbewegungen werden hier monetär dargestellt. Der Wert des Speicherkontos wird am Ende eines jeden 31.3. in die Abrechnung übernommen und für den 1.4. auf Null gestellt.

7. Kundenkonto

Alle Vorschreibungen, Abrechnungen, etwaige Mahnungen etc einerseits, Zahlungen, SEPA-Lastschriften etc. andererseits werden über das Kundenkonto abgebildet.

Das Kundenkonto ist immer im Plus über dem Sockelbetrag zu führen.

Der Sockelbetrag dient zur Finanzierung und Absicherung des Strombezugs insbesondere in den Wintermonaten und stellt somit eine Sicherheit für den Kunden dar. Der Sockelbetrag entspricht der Summe der Teilbetragsvorschreibung für die 3 höchsten Monatsverbräuche (Dez, Jän, Feb) gemäß der Berechnung unter Punkt 3.1. Es gelten die dort angeführte Formeln wobei in Preis für Bezug <PBZ> und Preis für Überschuss <PÜB> anstelle der Werte <BASE_VM> die Werte <BASE_3VM> eingesetzt werden.

Zeitpunkte für die Festlegung des Sockelbetrags sind:

- erstmalig: gemeinsam mit der ersten Teilbetragsvorschreibung
- wiederkehrend: mit Erstellung der Abrechnung
- außerordentlich: bei Veränderung von Bezugsgruppen gemeinsam mit der Änderung der Teilbetragsvorschreibung entsprechend Punkt 3.3. oder wenn sich innerhalb eines Speicherjahres BASE_M gegenüber dem der Berechnung des Sockelbetrags zugrunde gelegten BASE_3VM um mehr als 50% ändert.

Etwaige Guthaben auf dem Kundenkonto werden auf Anforderung des Kunden ab dem 2. Speicherjahr bis auf den Sockelbetrag des Speicherkontos ausbezahlt. Wenn das Kundenkonto einen Saldo kleiner als den Sockelbetrag aufweist, ist schlau-pv berechtigt, den Fehlbetrag mittels SEPA Lastschrift einzuziehen.

Bei Bezugsgruppen erfolgt die Verrechnung des Kundenkontos nur für die Bezugsgruppe über eine von der Bezugsgruppe zu definierende Rechnungsadresse gemeinsam.

Dem Kunden bzw. den Bezugsgruppen ist der Sockelbetrag nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben. Da der Sockelbetrag im Sinne seiner bestimmungsgemäßen Verwendung fremdgebundenes Kapital darstellt, wird jegliche Verzinsung von den Vertragsparteien ausgeschlossen.

7.1 SEPA Lastschrift

Die Erteilung eines SEPA-Mandats durch den Kunden wurde in Pkt. 3 verbindlich als Vertragsbestandteil erklärt. Damit erklärt der Kunde auch, jederzeit für ausreichende Deckung seines Kontos zum Zwecke der SEPA-Abbuchung zu sorgen. Rücklastschriften, außer aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen, gelten als Vertragsverletzung.

Bei Rücklastschriften erfolgt die unmittelbare Umstellung auf vom Kunden aktiv zu überweisende Forderungen. Dies bleibt aufrecht, bis das Kundenkonto zumindest den Stand des Sockelbetrags erreicht. Gleichzeitig wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

Wird vom Konto eines Kunden aktiv rückgeleitet („wegen Kundeneinspruch“) oder öfter als 2mal aus anderen Gründen rückgeleitet oder das SEPA-Mandat vom Kunden entzogen, so gilt dies als aktive Willenskundgebung des Kunden zur Vertragsauflösung und wird seitens des Lieferanten eine Kündigung unter Einhaltung der 8-wöchigen Kündigungsfrist ausgesprochen.

8. Veränderung von Bezugsgruppen

Entschließt sich der Kunde dazu, von einem bestehenden Einzelarif ausgehend eine Bezugsgruppe zu bilden oder fügt er weitere Verbrauchsanlagen seiner Bezugsgruppe hinzu, so wird dadurch ein neuer Bezugsgruppenvertrag abgeschlossen.

9. Rücktrittsrechte von Konsumenten

Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen von schlau-pv geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von schlau-pv noch auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, können gemäß § 3 KSchG vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher schlau-pv über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von schlau-pv zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular unter www.schlau-pv.at verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ist schlau-pv den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt schlau-pv die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem schlau-pv diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat schlau-pv dem Verbraucher alle Zahlungen, die schlau-pv vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei schlau-pv eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet schlau-pv dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher schlau-pv den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher schlau-pv von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

10. Haftung/ Schadenersatz/ Höhere Gewalt

schlau-pv haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet schlau-pv im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 2.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von schlau-pv.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

11. Änderung der Tarifbedingungen Communitytarif

schlau-pv ist zur Änderungen der Tarifbedingungen berechtigt. Die Punkte 1., 2., 3., 4., 6., 7. die allesamt maßgeblich die Leistungen von schlau-pv bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von schlau-pv abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden eingefügt werden. Darüber hinaus werden Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse mitgeteilt.

Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von schlau-pv mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Widerspruchsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam.

Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Communitytarif zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Sollten einzelne oder mehrere dieser AGB ungültig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.

Anhang A: tabellarische Darstellung zu Punkt 3.1

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
HO	10,22 %	8,95 %	9,29 %	8,36 %	7,83 %	7,04 %	6,98 %	7,12 %	7,31 %	8,35 %	8,64 %	9,91 %
E1	3,82 %	3,45 %	5,75 %	8,97 %	11,41 %	12,75 %	13,17 %	13,17 %	10,73 %	9,26 %	3,70 %	3,82 %